
„Netzanschlusspaket“

Positionspapier

Herausgeber:

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

Linkstraße 12

10785 Berlin

Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 900

Telefax: +49 (0)30 72 62 20 - 989

E-Mail: energie@dgrv.de

Internet: <https://www.dgrv.de/bundesgeschäftsstelle-energiegenossenschaften/>

Stand: 18. August 2026

Lobbyregister-Nr. R001349

Vorbemerkung

Die rund 1.000 Energiegenossenschaften in Deutschland sind für die Akzeptanz der Energiewende sehr wichtig. 220.000 Bürgerinnen und Bürger beteiligen sich als Genossenschaftsmitglied direkt am Ausbau erneuerbarer Energien in ihren Heimatregionen. Zusammen mit lokalen Banken stemmen sie die notwendigen Investitionen. So wird privates Kapital für die Energiewende mobilisiert und gleichzeitig eine breite gesellschaftliche Verankerung der Energiewende ermöglicht. Energiegenossenschaften fördern somit nicht nur eine klimafreundliche Energieversorgung, sondern auch die aktive Beteiligung und Akzeptanz vor Ort.

Mit großer Sorge sehen wir den am 29. Juli 2026 beschlossenen Kabinettsentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts sowie die darin enthaltenen Regelungen des sogenannten „Netzanschlusspakets“. Zahlreiche vorgesehene Änderungen würden die Investitionsbedingungen in erneuerbare Energien erheblich verschlechtern und den weiteren Ausbau deutlich erschweren.

Die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften fordert daher als Vertreterin der 1.000 Energiegenossenschaften, die bei den Regionalverbänden des DGRV organisiert sind, weitere Anpassungen im Rahmen der EnWG-Novelle 2026 bzw. am „Netzanschlusspaket“. Die nachfolgenden Positionen und Forderungen zeigen auf, welche Anpassungen erforderlich sind, damit Energiegenossenschaften auch künftig einen entscheidenden Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien und zum Gelingen der Stromwende leisten können.

Positionen zum „Netzpaket“

1. Redispatch-Vorbehalt ersatzlos streichen (§§ 13a Abs. 6, 14 Abs. 1d EnWG-E; § 8 Abs. 4, Abs. 6 S. 1 Nr. 5, 6 EEG-E)

Energiegenossenschaften sind regional tätig und können deshalb ein kapazitätslimitiertes Gebiet nicht verlassen. Zudem verstößt die geplante Regelung gegen europäisches Recht (Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie 2019/944 und Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung 2019/943), da sie den Anspruch auf diskriminierungsfreien Netzzugang unzulässig einschränkt und faktisch einen Verzicht auf Entschädigung erzwingt.

Wir fordern den Redispatch-Vorbehalt ersatzlos zu streichen (§§ 13a Abs. 6, 14 Abs. 1d EnWG-E; § 8 Abs. 4, Abs. 6 S. 1 Nr. 5, 6 EEG-E).

2. Keine pauschale Wirkleistungsbegrenzung (§ 8 Abs. 1 EEG-E)

Die pauschale Wirkleistungsbegrenzung führt bundesweit und unabhängig von echten Engpässen zu dauerhaften, entschädigungslosen Ertragseinbußen für neue Wind- und Solarparks. In Kombination mit dem Redispatch-Vorbehalt und geplanten Baukostenzuschüssen (BKZ) droht eine wirtschaftliche Mehrfachbelastung, die insbesondere innovative Konzepte wie Agri-PV verhindert. Der mangelnde Vertrauensschutz für bereits in Planung befindliche Projekte gefährdet massiv die verlässliche Umsetzung genossenschaftlicher Vorhaben.

Wir fordern, auf die pauschale bundesweite Wirkleistungsbegrenzung zu verzichten (§ 8 Abs. 1 EEG-E).

3. Keine gesetzliche Vorfestlegung von Baukostenzuschüssen (§ 17 EEG-E)

Die gesetzliche Einführung eines Baukostenzuschusses (BKZ) für Erzeugungsanlagen greift dem laufenden AgNes-Reformprozess der Bundesnetzagentur fachlich unbegründet vor. Ohne eine belastbare ökonomische Wirkungsanalyse droht eine kumulative finanzielle Überbelastung der Erzeugerseite, welche die Stromgestehungskosten erhöht und die Fremdfinanzierung erschwert. Die Ausgestaltung muss ausschließlich im Rahmen des fachlichen Regulierungsverfahrens erfolgen, um willkürliche Festlegungen durch hunderte Netzbetreiber zu verhindern.

Wir fordern, von einer gesetzlichen Vorfestlegung der Baukostenzuschüsse abzusehen (§ 17 EEG-E), sondern diese im Rahmen des AgNes-Prozesses weiter zu erörtern.

4. Steuerung am Netzverknüpfungspunkt statt Abregelung an der Erzeugungseinheit

Die derzeitige Steuerung von Anlagen setzt an der Erzeugung statt an der Netzeinspeisung an, wodurch Strom abgeregelt wird, der netzneutral vor Ort verbraucht oder in Speichern zwischengelagert werden könnte. Dieser Systemfehler verhindert die effiziente Sektorkopplung (Co-Location) und verursacht vermeidbare Kosten sowie den Verlust von Grünstrom.

Wir fordern, die Steuerung am Netzverknüpfungspunkt der Erzeugungseinheit vorzunehmen.

5. Weitere Zersplitterung des Netzanschlussrechts verhindern

Durch weite Ermessensspielräume der über 800 Netzbetreiber droht eine weitere Zersplitterung des Netzanschlussrechts. Individuelle Priorisierungskriterien und Reservierungssysteme blockieren die Digitalisierung und untergraben die überregionale Planungssicherheit für Energiegenossenschaften. Eine echte Beschleunigung gelingt nur durch bundeseinheitliche, verbindliche Prozesse ohne Ausnahmen für einzelne Spannungsebenen.

Es muss ein standardisiertes bundeseinheitliches, digitalisiertes Netzanschlussverfahren eingeführt werden, das zentral, neutral und objektiv erstellt wird. Die Verfügbarkeit von Netzkapazitäten muss transparent digital einsehbar sein. Stromnetze müssen weiterhin prioritär beschleunigt ausgebaut werden. Das NOXVA-Prinzip (Netzoptimierung vor Flexibilität vor Verstärkung vor Ausbau) muss von allen Netzbetreibern umgesetzt werden. Die Stromnetze müssen weiterhin schnellstmöglich digitalisiert werden, wie z. B. der schnellstmögliche Rollout von Smart-Meter-Gateways und intelligenten Messsystemen. Anlagenbetreiber müssen das explizite Recht erhalten, eine Überbauung des Netzverknüpfungspunkts umzusetzen.

6. Energy Sharing praxisnah und wirtschaftlich ausgestalten (§ 42c EnWG)

Energy Sharing ist ein zentraler Baustein für die lokale Akzeptanz. Dieses Konzept ist jedoch ohne die folgenden Maßnahmen nicht wirtschaftlich darstellbar:

Die Wirtschaftlichkeit von Energy Sharing muss entweder durch die Zahlung einer Prämie oder reduzierte Strompreisnebenkosten sichergestellt werden. Der Gesetzeswortlaut und die Gesetzesbegründung von § 42c EnWG muss auf mehrere Anlagen ausgeweitet werden. Die Begrenzung der Stromlieferantenpflichten muss auch für mehrere gewerbliche Kunden und öffentliche Verwaltungen gelten. Die gemeinsame Nutzung von Elektrizität muss in den Bilanzierungsgebieten von allen direkt angrenzenden Elektrizitätsverteilernetzbetreibern in derselben Regelzone möglich sein. Für Energy Sharing müssen Musterverträge zentral erarbeitet und bereitgestellt werden. Ferner muss eine zentrale (Info-)Anlaufstelle für Energy Sharing wie z. B. in Österreich eingerichtet werden.

Ansprechpartner

Dr. Andreas Wieg

Leiter Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften

Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 984

E-Mail: wieg@dgrv.de

René Groß

Leiter Strategie und Politik

Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 923

E-Mail: gross@dgrv.de